jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/9 10ObS374/97s, 10ObS449/97w, 10ObS121/99p, 10ObS319/00k, 10ObS324/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1998

Norm

BPGG §1
BPGG §4
EinstV §1
EinstV §2
WrEinstV §1
WrEinstV §2
WrEinstV §4
WPGG §1
Tir PBV §4

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 4 WrEinstV (§ 4 EinstV) mit der Anordnung der "Gleichsetzung" zeigt, daß zwischen Anleitung und Beaufsichtigung auf der einen Seite und Betreuung und Hilfe auf der anderen Seite grundsätzlich ein qualitativer Unterschied besteht. Die Vermeidung der Selbstgefährdung an sich stellt eine "Eigenleistung" jedes - auch behinderten - Menschen dar, die nicht als selbständige Pflegeleistung im Sinne der §§ 1 und 2 WrEinstV und damit als "pflegebedingte Mehraufwendung" (§ 1 WPGG, § 1 BPGG) durch Pflegegeld abgegolten werden soll.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 374/97s
  Entscheidungstext OGH 09.02.1998 10 ObS 374/97s
- 10 ObS 449/97w
  Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 449/97w
  nur: Die Bestimmung des § 4 WrEinstV (§ 4 EinstV) mit der Anordnung der "Gleichsetzung" zeigt, daß zwischen Anleitung und Beaufsichtigung auf der einen Seite und Betreuung und Hilfe auf der anderen Seite grundsätzlich ein qualitativer Unterschied besteht. (T1); Beisatz: Hier: § 4 Tir PBV. (T2)
- 10 ObS 121/99p
  Entscheidungstext OGH 30.11.1999 10 ObS 121/99p
  nur T1
- 10 ObS 319/00k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2000 10 ObS 319/00k
  nur T1; Beisatz: Hier: EinstV BGBl II 1999/37. (T3)
- 10 ObS 324/02y
  Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 324/02y
  Auch; nur: Die Vermeidung der Selbstgefährdung an sich stellt eine "Eigenleistung" jedes - auch behinderten - Menschen dar. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109578

Dokumentnummer

JJR_19980209_OGH0002_010OBS00374_97S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at